

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 6/13 BH

L 12 AL 71/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 468/05 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch die
Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. März
2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin D , H , beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Erstattung von Bewerbungskosten in nicht bezifferter Höhe. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 24.5.2011 abgewiesen, weil das Klageverfahren gegen den Bescheid der Beklagten vom 26.1.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2005 bereits rechtskräftig abgeschlossen sei (*Urteil des SG vom 27.2.2008 - S 20 AL 10/06; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> über die Nichtzulassung der Berufung vom 23.3.2009 - L 12 AL 2/08 NZB*) und eine klageweise Geltendmachung von Bewerbungskosten für nachfolgende Zeiten mangels Durchführung eines Vorverfahrens unzulässig sei. Das LSG ist wegen des unbezifferten Klageantrags von der Zulässigkeit der Berufung des Klägers ausgegangen und hat diese im Wesentlichen aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen sowie ergänzend ausgeführt, dass die vom Kläger behaupteten Verfahrensfehler des SG nicht vorlägen (*Urteil vom 14.3.2013*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit Schreiben vom 15.4.2013. Er beantragt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde unter Beiordnung von Rechtsanwältin D , H . Er macht Verfahrensfehler geltend. Das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt, weil ihm wiederholt die beantragte PKH verweigert worden sei. Tatbestand und Entscheidungsgründe des Berufungsurteils seien "nicht zutreffend" bzw "fehlerhaft". Sein schriftsätzlich gestellter Vertagungsantrag sei aus für ihn nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt worden.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwältin D zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Ver-

fahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eine Abweichung des Berufungsurteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Auch ein Verfahrensmangel, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen.
- 7 Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass die ablehnende PKH-Entscheidung des LSG vom 7.3.2013 das rechtliche Gehör des Klägers bzw seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt. Die Ablehnung der PKH beruht auf keinen überspannten Anforderungen des Gerichts an den Nachweis tatsächlicher Angaben, etwa an die Glaubhaftmachung seiner Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (*vgl BSG Beschluss vom 9.10.2012 - B 5 R 168/12 B - Juris*). Das LSG hat den PKH-Antrag des Klägers vielmehr aus rechtlichen Gründen - mangels Erfolgsaussicht wegen Unzulässigkeit der Klage - abgewiesen.
- 8 Soweit der Kläger der Ansicht ist, das SG habe - vermeintlich - verfahrensfehlerhaft durch Gerichtsbescheid entschieden, obwohl der Rechtsstreit zuvor - durch den früheren Vorsitzenden der Kammer - zur weiteren Beweiserhebung vertagt worden sei, hat sich hierzu bereits das LSG in seinem Urteil vom 14.3.2013 zutreffend geäußert. Davon abgesehen ist auch nicht ersichtlich, wie dieser (angebliche) Verfahrensfehler in der Berufungsinstanz fortgewirkt haben könnte. Ein - vermeintlicher - Verfahrensfehler, der die Revisionsinstanz eröffnen könnte, kann aber in der Regel nur ein solcher sein, der der Vorinstanz (hier: dem LSG) unterlaufen ist. Demzufolge kann auch die vom Kläger beanstandete Aktenführung der Beklagten nicht dem LSG als Verfahrensmangel angelastet werden. Fehler bei der vom Kläger durchgeführten Akteneinsicht sind nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht behauptet. Ebenso ist nicht ersichtlich, dass die Ablehnung des Vertagungsantrags des Klägers auf einer ermessensfehlerhaften Entscheidung des LSG beruht.
- 9 Soweit der Kläger meint, das LSG habe in der Sache fehlerhaft entschieden, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*). Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet nur, dass der Kläger "gehört" wird (*vgl BFH/NV 2009, 214 und BVerfG NZS 2010, 497; BSG Beschluss vom 9.5.2011 - B 13 R 112/11 B - Juris*). Der Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte nicht dazu, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (*BVerfG aaO*).
- 10 Da dem Kläger somit PKH nicht zu bewilligen war, entfällt auch die Beiordnung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts.

